

Satzung
des Vereins

CIVITAS CONNECT

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CIVITAS CONNECT“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Innerhalb des Vereins können Sektionen in den Bundesländern eingerichtet werden. Diese Sektionen sind rechtlich unselbstständig und begründen keinen zusätzlichen Sitz des Vereins. Mit Gründung des Vereins werden Sektionen in Osnabrück für Niedersachsen und in Lübeck für Schleswig-Holstein eingerichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung lediglich eine männliche Personenbezeichnung verwendet wird, steht diese für jedes denkbare Geschlecht (generisches Maskulinum).

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein schafft die Voraussetzung, VERNETZT und NACHHALTIG LEBENSÄRÄUME zu ENTWICKELN, indem er:
 - a. nachhaltige Lebensräume auf Basis einer digitalen Daseinsvorsorge gestaltet,
 - b. Ressourcen und Kompetenzen zur gemeinsamen Entwicklung intelligenter Lebensräume bündelt und
 - c. Partner kommunaler Datensouveränität ist.
- (2) Der Verein versteht sich als neutrale und leistungsstarke Kooperationsplattform kommunaler Unternehmen und Kommunen. Im Rahmen seiner Tätigkeit nimmt der Verein nicht-wirtschaftliche öffentliche Aufgaben aus dem Bereich der digitalen Daseinsvorsorge wahr.
- (3) Der transparente Wissensaustausch gelingt dabei durch den Aufbau einer zentralen Wissensplattform. Darüber hinaus informiert der Verein aktiv und zeitnah über Änderungen, Trends und neuen Lösungen, um branchenübergreifend Input zu geben.
- (4) Wo noch keine Lösungen oder Services vorhanden sind, werden diese in gemeinsamen Entwicklungsprojekten erarbeitet. Durch Bündelung notwendiger Kompetenzen und Aufgaben im Verein wird ein Höchstmaß an Standardisierung und Wiederverwertbarkeit im Sinne der Mitglieder sichergestellt.

- (5) Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaften:
- a. Ordentliche Vereinsmitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind,
 - b. Assoziierte Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Vereinsmitglieder können werden:
- a. Körperschaften bzw. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Landkreise, Städte, Gemeinden, Zweckverbände)
 - b. Unternehmen, deren Geschäftsanteile zu 100 % einer Kommune / einem Gemeindeverband bzw. mehreren Kommunen / Gemeindeverbänden gehören,
 - c. Unternehmen, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahrnehmen und bei denen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen halten, die einen entscheidenden Einfluss auf die grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens ermöglichen. Der entscheidende Einfluss kann durch den Umfang der Kapitalbeteiligung als auch auf sonstige Weise gewährleistet sein,
 - d. Vereinigungen oder Zusammenschlüsse, die Smart City oder die digitale Daseinsvorsorge zum Gesellschaftszweck bzw. -gegenstand haben und an denen mehrheitlich kommunal getragene Unternehmen oder Körperschaften bzw. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Für die Aufnahme der unter lit. a. – d. genannten juristischen Personen ist eine besondere Rechtsform nicht vorgeschrieben.

- (3) Assoziierte Mitglieder können werden:
- a. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, wenn und soweit diese an juristische Personen - die bereits ordentliches Mitglied des Vereins sind - mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind und die Beteiligung einen entscheidenden Einfluss auf die grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens ermöglicht.
 - b. Unternehmen, deren Geschäftsanteile zu 100 % einer Kommune / einem Gemeindeverband bzw. mehreren Kommunen / Gemeindeverbänden gehören sowie

Unternehmen, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahrnehmen und bei denen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen halten, die einen entscheidenden Einfluss auf die grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens ermöglichen. Der entscheidende Einfluss kann durch den Umfang der Kapitalbeteiligung als auch auf sonstige Weise gewährleistet sein.

Voraussetzung für eine assoziierte Mitgliedschaft nach diesem lit. b. ist, dass eine/mehrere an dem Unternehmen beteiligte Körperschaft(en) bzw. Gebietskörperschaft(en) des öffentlichen Rechts bereits ordentliches Mitglied des Vereins sind.

Assoziierte Mitglieder nach diesem Abs. 3 lit. a. und b. haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Sind assoziierte Mitglieder auch Abteilungsmitglieder und werden Abteilungsbeiträge erhoben, so sind auch assoziierte Mitglieder verpflichtet, die Abteilungsbeiträge zu entrichten. In diesem Fall haben assoziierte Mitglieder jedoch auch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, wenn die Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 lit. a und b. muss schriftlich oder per E-Mail bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mitglieder gem. Abs. 1 lit. c. werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - d. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. An der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden – soweit diese nicht auf Grundlage dieser Satzung von der Verpflichtung befreit sind – Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen und Sonderbeiträge erhoben.
- (2) Jedes Mitglied i. S. v. § 3 Abs. 1 dieser Satzung hat einen Anspruch auf Zurverfügungstellung des zur Verwirklichung der Vereinszwecke gem. § 2 erlangte oder gewonnene Know-how des Vereins (z. B. Informationen und Unterlagen, fachliche Lösungen, Konzepte, Projektentwicklungen), auf die Nutzung der Wissensplattform sowie etwaige zukünftige Leistungen des Vereins. Dies gilt nicht für mit einem Sonderaufwand verbundene exklusive Leistungen i. S. v. § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Alle von dem Verein zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vorstands im Einzelfall – nur für eigene Zwecke des Mitglieds verwendet werden; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, egal in welcher Form (mündlich, schriftlich, in Textform, virtuell). Sämtliche Rechte an den Leistungen verbleiben bei dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung als besondere Vertreterin,
- d) der Lenkungskreis,
- e) der Rechnungsprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
 - e. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f. Beschlussfassung über Umlagen,
 - g. Wahl des Rechnungsprüfers,
 - h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - j. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin als besondere Vertreterin.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Form der Versammlung (bei (auch) virtuellen Versammlungen inkl. der erforderlichen Angaben gem. Abs. 10) und der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens
 - a. 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
 - b. 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei deren Verhinderung einem von den restlichen Vorstandsmitgliedern bestimmten Vereinsmitglied (nachfolgend „Versammlungsleiter“).
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung haben nur nach § 11 Abs. 1, 2 dieser Satzung (unter Beachtung des § 3 Abs. 3 dieser Satzung) beitrags- und umlagepflichtige Mitglieder ein Stimmrecht. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann schriftlich und geheim oder offen abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist bei Wahlen immer geheim abzustimmen.

- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Eine ohne vorherige Anzeige der Bevollmächtigung abgegebene Stimme ist unwirksam.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei jeder Mitgliederversammlung wird eine Liste der anwesenden Mitglieder erstellt.
- (10) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden (z. B. als Video-Konferenz oder Telefon-Konferenz). Eine Versammlung kann auch in Präsenz und gleichzeitig digital stattfinden. Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Rahmen einer (auch) virtuellen Versammlung können sämtliche Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Stimmrechte) auch auf elektronischem Wege ausgeübt werden. Die (auch) virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Meetingraum. Für die (auch) virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und/oder Audiosignalübertragung erforderlich. Voraussetzung für eine solche Versammlung ist, dass der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung die erforderlichen Informationen mitteilt, die zur Teilnahme an der Versammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, wie die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden können.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer (maximal 8) entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 3, von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und die Wahl von dem Gewählten angenommen worden ist. Gewählt werden sollen zum Vorstandsmitglied nur natürliche Personen, die bei einem Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung betraut sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen, soweit nicht die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls befugt, die Vergabe von Vorstandsfunktionen (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schatzmeister) während der Amtsperiode mit einfacher Mehrheit neu zu beschließen. Das Recht zur Abberufung und Wahl durch die Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder aktiv teilnehmen. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten. Der Vorstand ist zudem verantwortlich für die Bildung von Abteilungen.
- (6) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich viermal im Geschäftsjahr abgehalten. Für die Versammlungen des Vorstands gilt § 7 Abs. 10 der Satzung entsprechend. Über die Art der Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen. Darüber hinaus kann ein Vorstandsbeschluss, auch ohne Vorstandssitzung, schriftlich oder in Textform gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Form der Versammlung (bei (auch) virtuellen Versammlungen inkl. der erforderlichen Angaben gem. § 7 Abs. 10) und der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.
- (8) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend „Sitzungsleiter“). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds (oder die der von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person) betreffen, ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
- (10) Unbeschadet der vorstehenden Regelung gem. Abs. 6 über die Form der Vorstandssitzung können Vorstandsmitglieder für die Beschlussfassung im Vorstand Stimmvollmacht erteilen. Die Vollmacht ist schriftlich oder in Textform zu erteilen. Eine Bevollmächtigung und Vertretung ist ausschließlich durch ein anderes Vorstandsmitglied zulässig.
- (11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister können den Verein jeweils allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis), ohne von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit zu werden.
- (12) Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft als besondere Vertreterin im Sinne von § 30 BGB eine Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms mit Ausnahme von Grundlagengeschäften. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans sowie des jährlichen Arbeitsprogramms.
- (5) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für den Informationsfluss zwischen den Abteilungen, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
- (6) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erhält die Geschäftsführung eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln. Der Vorstand wird ermächtigt, den diesbezüglichen Vertrag mit der Geschäftsführung abzuschließen.
- (7) Die Geschäftsführung hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht. Ein Stimmrecht hat sie nicht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, in der auch ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthalten sein kann.

§ 10 Lenkungskreis

- (1) Der Vorstand ist ferner berechtigt, einen aus mindestens 3 Mitgliedern bzw. zur Vertretung von juristischen Personen als Mitgliedern befugten Personen bestehenden sog. Lenkungskreis zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Dauer und ist zu jeder Zeit durch den Vorstand widerruflich. Der Lenkungskreis ist mit 1 Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden sowie Beisitzern zu besetzen. Die Festlegung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt widerruflich durch den Vorstand. Ein Mitglied des Lenkungskreises darf nicht gleichzeitig auch Mitglied des Vorstands sein. Der Lenkungskreis wird vom Vorstand mit Aufgaben betraut, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung zukünftiger Projekte und Themenschwerpunkten. Sitzungen des Lenkungskreises werden grundsätzlich viermal im Geschäftsjahr abgehalten. Diese können in Präsenz und/oder digital stattfinden (z. B. als Video-Konferenz oder Telefon-Konferenz). Über die Art der Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können etwaige Beschlüsse auf elektronischem Wege gefasst werden.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Lenkungskreises durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Lenkungskreis.

- (3) Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende („Sitzungsleiter“). Etwaige Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Beschluss kann auch per Schrift- oder Textform gefasst werden, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (oder die der von ihm vertretenen juristischen Person) betreffen, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 11 Finanzierung

- (1) Für die ordentliche Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags in Abhängigkeit vom Konzernumsatz (Unternehmen) bzw. der Einwohnerzahl (Gebietskörperschaft) der Vereinsmitglieder erhoben: Einzelheiten (Höhe, Fälligkeit, Erstattung) setzt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung fest. Über die Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die Abteilungsversammlung, die der Zustimmung des Vorstandes des Vereins bedarf.
- (2) Darüber hinaus können von ordentlichen Mitgliedern pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge – jedoch insgesamt begrenzt auf einen jeweiligen Betrag pro Kalenderjahr von 18.000 EUR – zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins bzw. zur Finanzierung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erhoben werden. Die Erhebung und die konkrete Höhe der Umlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Für die Inanspruchnahme exklusiver, mit einem Sonderaufwand verbundener Leistungen des Vereins erhebt der Verein vom betroffenen ordentlichen oder assoziierten Mitglied eine Kostenerstattung. Grund und Höhe der Kostenerstattung werden nach Maßgabe der Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch vertragliche Regelung festgelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, diesbezügliche Verträge abzuschließen.
- (4) Kosten, die einem Vereinsmitglied im Rahmen der Tätigkeit innerhalb von Arbeitsgruppen entstehen (z.B. Reise-/Übernachungskosten, Kosten für eingesetztes Personal), werden nicht erstattet. Kosten der Arbeitsgruppe für die unmittelbare Durchführung eines Projekts (z. B. Aufwendungen für erforderliche Materialien oder Dienstleistungen Dritter) werden anteilig (zu gleichen Teilen) von den Arbeitsgruppenmitgliedern getragen. Bei erhöhtem Kostenaufwand kann eine Bezuschussung durch den Verein erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Investitionslücken bei der gemeinsamen Lösungsentwicklung können zudem auch durch Fördermittel Dritter geschlossen werden.

§ 12 Haftung

Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vorstand darf keine Rechtsgeschäfte abschließen, die die Vereinsmitglieder persönlich verpflichten.

§ 13 Abteilungen

- (1) In dem Verein können für einzelne Zwecke des Vereins Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes nach Antrag eines Mitgliedes gebildet werden. Der Vorstand hat über die Gründe und Hintergründe jeder Abteilungsgründung in der Mitgliederversammlung zu informieren.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.
- (3) Abteilungen sind nach ihrer Bildung durch den Vorstand berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben und dessen Fälligkeit zu regeln. Die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, einen Kassenswart und einen Schriftführer geleitet. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
- (5) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung sowie der Protokollierung der Beschlüsse gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abteilungsleitung die Aufgaben des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung wahrnimmt. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (6) Jedes Vereinsmitglied kann einen Beitritt zur Abteilung beantragen. Über den Eintritt eines Mitgliedes entscheidet die Abteilungsleitung oder Abteilungsversammlung. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen, insbesondere die Zuständigkeit über die Entscheidung des Eintritts zu einer Abteilung, getroffen werden. In jedem Fall bedarf die Ablehnung eines Beitrittsersuchens einer sachlichen Begründung.
- (7) Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben. Abteilungsordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) Abteilungsleiter können von der Mitgliederversammlung zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
- (9) Die Abteilungen haben den Vorstand stetig informiert zu halten. Sie sind verpflichtet, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Angelegenheiten, insbesondere über ihre Aktivitäten und über die Finanzen zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- (10) Die Abteilungsleitung ist auf Anfrage des Vorstandes verpflichtet, den Vorstand über die Belange der Abteilung zu informieren. Wenn der Vorstand dies ausdrücklich wünscht, ist die Abteilungsleitung verpflichtet, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, um über die Belange der Abteilung zu berichten.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf, insbesondere darf er nicht dem Vorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.

- (2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen, es sei denn, es gibt ein gesetzlich vorgeschriebenes, hiervon abweichendes Quorum.

§ 16

Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die noch vorhandenen Mitglieder auszukehren. Die Auskehrung erfolgt anteilig an jedes Mitglied, im Verhältnis der von ihm im Vergleich zu den anderen Mitgliedern insgesamt (d. h. während der gesamten Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds) gezahlten Beiträgen und Umlagen.

§ 17

Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein, insbesondere Kosten der Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Entwurf der Gründungsunterlagen sowie Kosten durch den Gründungsakt selbst. Nachgewiesene und erforderliche Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.